

76. Sitzung des Landtages vom 14. März 2024 – Befragung der Landesregierung (Drucksache 8/3493)

Beantwortung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung zu den Themen 17, 19 und 20 – Fragen des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

– Thema Nummer 17 – Rechtsauffassung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung hinsichtlich der Organkompetenz bei Verfügungen über kommunales Vermögen zum Zwecke der Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen

Das Innenministerium vertritt in einem Schreiben vom 18. Dezember 2023 die Rechtsauffassung, dass die Oberbürgermeister und Landräte im Rahmen ihrer Organkompetenz befugt sind, die für die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen erforderlichen Verträge ohne Beschlussfassung von Stadtvertretung oder Kreistag abzuschließen. Es hat in den letzten Monaten hierzulande vielfach Proteste und Bürgerbegehren gegen die Einrichtung von Flüchtlingsunterkünften gegeben. Laut Umfragen ist das Thema Einwanderung/Flucht für die Bürger das wichtigste politische Problem.

Warum legt die Landesregierung kommunalen Amtsträgern eine Rechtfertigung nahe, in dieser Angelegenheit keine Beschlüsse der gewählten Kommunalvertretungen einholen zu müssen?

Nach den §§ 78 Absatz 1, 123 der Kommunalverfassung (KV M-V) hat die Aufsicht die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise zu fördern, die Rechte der Gemeinden und Landkreise zu schützen und die Erfüllung ihrer Pflichten zu sichern. Die Aufsicht soll die Gemeinden und Landkreise vor allem beraten, unterstützen und die Entschlusskraft und Verantwortungsbereitschaft der Gemeinde- und Kreisorgane fördern.

Vor dem Hintergrund einiger Presseberichte, in denen die Befürchtung zum Ausdruck gekommen ist, dass die Oberbürgermeister und Landräte wegen etwaiger unterbliebener Beschlussfassungen der jeweiligen Stadtvertretung oder des jeweiligen Kreistages in Bezug auf Verfügungen über Vermögen der Stadt oder des Landkreises im Sinne von §§ 22 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, 104 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 KV M-V, namentlich über den Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen, gehindert seien, der der Stadt oder dem Landkreis nach § 2 Absatz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FIAG) im übertragenen Wirkungskreis obliegenden Pflicht zur Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen nachzukommen, hat das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde – in Umsetzung seines gesetzlichen Beratungsauftrages – den Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte und den Landräten der Landkreise mitgeteilt, dass eine Rechtsauffassung für vertretbar gehalten wird, nach der die gemäß §§ 38 Absatz 5 Satz 1, 115 Absatz 5 Satz 1 KV M-V bei den Oberbürgermeistern und Landräten liegende Organkompetenz für die Durchführung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises zugleich auch die Befugnis umfasst, die zum Zwecke der Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen erforderlichen Vermögensentscheidungen im Rahmen des geltenden Haushaltsrechts zu treffen, wenn eine Kostenerstattung durch das Land nach § 5 FIAG vollständig gesichert ist.

Nachfrage:

Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung auf Ansehen und Akzeptanz der kommunalen Amtsträger in der örtlichen Gemeinschaft, wenn diese einschlägige Beschlussfassungen der Kommunalvertretungen nicht mehr einholen oder ignorieren?

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung ist der Überzeugung, dass es dem Ansehen und der Akzeptanz aller Akteure der Kommunalpolitik zuträglich ist, wenn sie sich

unter Beachtung der geltenden Gesetze für eine Bewältigung der mit der Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen einhergehenden Herausforderungen einsetzen.

– **Thema Nummer 19 – Ausbau der Unterbringungskapazitäten auf 2 400 Plätze in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes**

Wie viele zusätzliche Plätze im Zuge des von der Landesregierung angekündigten Kapazitätsausbaus der Erstaufnahmeeinrichtung sind nach derzeitigem Planungsstand am Standort Nostorf-Horst bzw. Stern Buchholz vorgesehen?

Die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes verfügt über rund 1.200 Plätze, von denen sich am Standort Stern Buchholz gegenwärtig rund 770 reguläre Unterbringungsplätze befinden, der andere Teil in Nostorf-Horst. Das Kabinett hat eine Verdopplung der Kapazität der Erstaufnahmeeinrichtung als Ganzes beschlossen, wobei hierfür Erweiterungsmöglichkeiten an den beiden vorhandenen Standorten Nostorf-Horst und Stern-Buchholz und gegebenenfalls weitere Außenstandorte geprüft werden.

Die deutlich höheren Bedarfe für Unterbringungskapazitäten in der Erstaufnahmeeinrichtung in den vergangenen Monaten haben wir durch deutlich höhere Belegungen in Nostorf-Horst und Stern-Buchholz kompensiert. Dies ist durch Notunterbringungskapazitäten in Sporthallen, Nebengebäuden und verdichtete Unterbringung in den vorhandenen Zimmern erfolgt. Dabei sind mehrere hundert zusätzliche Unterbringungen beispielsweise in Stern-Buchholz erfolgt. Diese Notunterbringungen sollen durch die Schaffung regulärer Kapazitäten mittelfristig überflüssig werden.

Da das Land in Stern-Buchholz nur Mieter ist und erst die mit der vorgenannten Kabinettsvorlage erfolgte Verhandlungsbefugnis für die Landesbehörden benötigte, wird das Land jetzt konkrete Gespräche mit dem Vermieter zu Möglichkeiten und Kosten einer Erweiterung in Stern-Buchholz, aber auch die entsprechenden Prüfungen und gegebenenfalls Gespräche für Möglichkeiten in Nostorf-Horst und an möglichen weiteren Außenstandorten führen. Ob und welche tatsächlich konkretisiert und dann umgesetzt werden können, hängt insbesondere von den Möglichkeiten und den dafür langfristig entstehenden Kosten ab.

Der Abschluss des Entscheidungsprozesses der Landesregierung für die gesichert konkretisierte sowie konkret vertraglich zu vereinbarende künftige Gestaltung ist erst mit dem Abschluss der vorgenannten Prüfungen und dem Abschluss der vorstehend geschilderten und auch gegebenenfalls ergänzend notwendigen Verhandlungen möglich. Ein konkreter Zieltermin für die Fertigstellung der weiteren Kapazitäten kann in Anbetracht der Größenordnung der Vorhaben und deren Abhängigkeit von Gesprächen und Verhandlungsergebnissen mit Dritten noch nicht benannt werden. Grundsätzlich wird die Herrichtung der zusätzlichen Unterkunftsgelände sukzessive erfolgen. Realistisch scheint ein Zeitrahmen von zwei bis drei Jahren.

Nachfrage:

Welche zusätzlichen Standorte sind für die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes mit welcher Kapazität in Planung oder stehen gegenwärtig zur Diskussion?

Neben den Möglichkeiten für Kapazitätserhöhungen an den vorgenannten Standorten wird in den Prüf- und Verhandlungsprozessen die Möglichkeit, die Erstaufnahmeeinrichtung um eine oder mehrere Wohnaußenstellen zu ergänzen, ein wesentlicher, mit zu prüfender und ggfls. zu verhandelnder Punkt sein. Hierzu wird das Gespräch mit den Kommunen, aber auch Dritten gesucht. Insbesondere soll eine mögliche landesseitige Lösung möglichen

Planungen der kommunalen Seite nicht zuwiderlaufen und bedarf deshalb der Abstimmung mit dieser.

– **Thema Nummer 20 – Verteilung von Dublin-Fällen auf die Kommunen durch das Land**

Was sind die Vorgaben des Landes bei der Fragestellung, ob ein Dublin-Fall in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes verbleibt oder den Landkreisen/kreisfreien Städten zur Aufnahme zugewiesen wird?

Nachfrage:

Wie bewertet die Landesregierung die Kritik aus der kommunalen Ebene an der Praxis des Landes, Dublin-Fälle den Landkreisen/kreisfreien Städten zur Aufnahme zuzuweisen?

Die Fragen werden zusammenhängend beantwortet:

Angesichts der Belegungssituation in beiden Standorten der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes werden die Bewohnenden grundsätzlich nach einem Aufenthalt von zwölf Wochen für eine Verteilung auf die Kommunen eingeplant. Diesbezüglich findet § 49 Absatz 2 des Asylgesetzes (AsylG) Anwendung, der die in § 47 Absatz 1 AsylG genannten Aufenthaltsdauern aufhebt.

Dies entspricht auch Ziffer II. 8 des Antrages der Fraktionen der SPD und DIE LINKE vom 17. März 2023 in der Landtagsdrucksache 8/1946(neu), welche am 23. März 2023 auf der 49. Sitzung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern mit folgendem Wortlaut beschlossen wurde:

„8. die Kapazitäten in den Erstaufnahmeeinrichtungen weiterhin so auszugestalten, dass dort ein Verbleib von bis zu circa zwölf Wochen für die notwendig zentral durchzuführenden Aufgaben, wie Registrierung, Erfassung, Asylantragstellung, Anhörung im Asylverfahren und erste notwendige Integrations- und Spracherwerbsarbeiten weiterhin sichergestellt ist, um Landkreisen und kreisfreien Städten eine ausreichende Vorbereitungszeit bei der Aufnahme von Schutzsuchenden zu ermöglichen.“

Vor einer Verteilung werden unter anderem die Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und der für die Rückführung zuständige Bereich des Landesamtes für innere Verwaltung beteiligt. Sofern aus Sicht der vorgenannten Stellen zum Beispiel eine Rücküberstellung in einen Mitgliedsstaat der Dublin-Verordnung konkret geplant ist und zeitnah bevorsteht, erfolgt keine Verteilung.

Für Asylsuchende, die der Dublin-Verordnung unterliegen und die bereits auf einen Landkreis bzw. eine kreisfreie Stadt verteilt wurden, werden die ausländerbehördlichen Maßnahmen fortgesetzt und eine Rücküberstellung angestrebt. Die konkreten Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung im Rahmen des Dublin-Verfahrens werden nach hiesiger Einschätzung durch die Verteilung auf die Kommunen nicht negativ beeinflusst.